

Betreff Übernahme Photovoltaikanlagen 36-64

Dezernat/e V/64+II/36

☐ Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|--|---|
| ☒ Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | ☐ Rechtsamt |
| ☒ Kämmerei | ☐ Umweltamt: Umweltprüfung |
| ☐ Frauenbeauftragte nach HGIG | ☐ Straßenverkehrsbehörde |
| ☐ Frauenbeauftragte nach HGO | |
| ☐ Sonstiges | |

Beratungsfolge

Kommission
Ausländerbeirat
Kulturbeirat
Ortsbeirat
Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- | | | |
|---|--------------|-----------------------|
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich | ☐ |
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich | ☐ |
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich | ☐ |
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich | ☐ |
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich | ☐ |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Stadtverordnetenversammlung

- ☒ Tagesordnung A Tagesordnung B ☐
- ☐ Umdruck nur für Magistratsmitglieder
- ☐ nicht erforderlich erforderlich ☒
- ☐ öffentlich nicht öffentlich ☒
- ☐ wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

Anlage 1: SV-Beschluss Nr. 0408
Anlage 2: SV-Beschluss Nr. 0511

25-V-64-0002

☐ keine finanziellen Auswirkungen verbunden

I Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel

□ rot

☒ grün

abs.: 14.117.374,38 €

in %: 18,7%

Investitionscontrolling

☐ Investition

☐ Instandhaltung

abs.:

in %:

Es handelt sich um

☐ Mehrkosten☒ budgettechnische UmsetzungBei Bedarf Hinweise | Erläuterung (max. 750 Zeichen)

Personal-, Wartungs- und Instandhaltungskosten beziehen sich auf ein halbes Jahr.
Projekt 5.36.0008 „36 Solaranlagen (Bau)“ in Höhe von 2.493.528 € (Stand: 28.10.2025).

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Der Ausbau von Energieerzeugungsanlagen (Photovoltaik, Blockheizkraftwerke, Geothermie, etc.) zum Eigenverbrauch der städtischen Gebäude soll verstärkt fortgeführt werden. Die Projektierung, sowie die Betriebsführung und Unterhalter der LHW-eigenen Erzeugungsanlagen wird dazu zentralisiert und im Hochbauamt verortet.

C Beschlussvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- 1.1 die Landeshauptstadt Wiesbaden die Belegung von Dachflächen der städtischen Gebäude mit Photovoltaikanlagen oder weiterer Energieerzeugungsanlage derzeit nur eingeschränkt nutzt, ein strukturierter Ausbau von Photovoltaik und weiteren Erzeugungsanlagen wirtschaftlich ist und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beiträgt.
- 1.2 der Antrag 24-F-63-0105 mit Beschluss 0408 der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2024 (Anlage 1) die Verwaltung beauftragt hat, ein Konzept für ein zentrales Energie- und Photovoltaikmanagement zu erarbeiten.
- 1.3 das Hochbauamt mit dem Sachgebiet Energiemanagement fachlich in der Lage ist, ein entsprechendes Konzept für eine Ausbau-Strategie, ein Betreibermodell und weitere, langfristige Erweiterungsoptionen zu erstellen und zu realisieren.
- 1.4 das Konzept für das zentrale Energie- und Photovoltaikmanagement dem Umweltausschuss am 10.06.2025 vorgelegt, präsentiert und dazu die Überführung eines ersten Umsetzungspaketes in eine Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.
- 1.5 die Landeshauptstadt Wiesbaden einen jährlichen Stromverbrauch in Höhe von rd. 40.000.000 kWh und damit verbundene Kosten in Höhe von rund 10 Mio. € p.a. aufweist.
- 1.6 die Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke der LHW davon bisher nur ca. 3 % des Bedarfs decken.
- 1.7 sich die Investitions- und Betriebskosten von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken (BHKWs) in der Regel innerhalb weniger Jahre über den eingesparten Strombezug und die Einspeisevergütung amortisieren.
- 1.8 mit der stetig wachsenden Zahl an Anlagen und steigendem Alter der Anlagen auch der Wartungs-, Überwachungs- und Instandhaltungsaufwand steigt.
- 1.9 mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) eine Verpflichtung zur Überwachung und Dokumentation aller gebäudespezifischen Energieströme besteht. Dies schließt die Erzeugungsdaten mit ein. Zurzeit werden die Daten des durch die PV-Anlagen erzeugten Stromes noch nicht zentral durch das Energiemanagement des Hochbauamtes erfasst und ausgewertet.
- 1.10 Ein aktualisiertes Betriebskonzept Vorteile für die LHW bringt, weil:
 - 1.10.1 die Aufteilung der Zuständigkeiten für Anlagen <99kWp (Bau und Betrieb durch die LHW) und ≥100kWp (Bau und Betrieb als Volleinspeiseanlage durch die ESWE Versorgungs AG) aus dem Beschluss 0511 der Stadtverordnetenversammlung vom

13.12.2018 (Anlage 2 der Sitzungsvorlage) nicht mehr geeignet ist (Reduzierung der Einspeisevergütung des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG)).

- 1.10.2 sich Anlagen $\geq 100\text{kWp}$ als Überschusseinspeiseanlagen zur anteiligen Deckung des Eigenverbrauchs der jeweiligen Liegenschaft für die LHW finanziell und ökologisch lohnen und ein Bau von größeren Anlagen für die LHW insbesondere auf Liegenschaften mit hohem Stromverbrauch sinnvoll ist.
- 1.10.3 eine Übernahme auch der Erzeugungsanlagen (Photovoltaikanlagen, BHKWs, etc.) von Eigenbetrieben und Tochterunternehmen sowie der MSW Mein Solar Wiesbaden GmbH & Co. KG als sinnvoll eingeschätzt und angestrebt wird, jedoch zunächst weiterer Überprüfung bedarf.
- 1.11 Das Klimabudget der Stadt, das bisher den Ausbau von Photovoltaikanlagen finanziert hat, ab 2026 nicht mehr zur Verfügung steht.
 - 1.11.1 Das Hochbauamt zur Sicherung des weiteren Ausbaus von Photovoltaikanlagen im Sinne des Klimaplanes Haushaltsmittel i.H.v. 1.000.000 € für 2026 angemeldet hat. Davon sind 500.000 € mit einem Sperrvermerk Bundesinvestitionsprogramm versehen.
 - 1.11.2 Die Finanzierung der Ausbaustrategie für Photovoltaikanlagen über mehrere Jahre gesichert werden sollte. In den kommenden Haushalten werden entsprechende Budgetanmeldungen platziert werden.
- 1.12 das Umweltamt aus der Historie heraus Betreiber einer thermalwasserbetriebenen Nahwärmeinsel in der Schwalbacher Straße ist.
 - 1.12.1 der Vertrag mit der ESWE Versorgungs AG zur Lieferung der Wärme mit dem Anschluss des durch die Nahwärmeinsel versorgten Gebietes an das Fernwärmenetz endet und perspektivisch eine entsprechende technische Verwendung für die Anlage der Nahwärmeinsel gefunden werden muss.
 - 1.12.2 die thermalwasserbetriebene Nahwärmeinsel „Kleine Schwalbacher Straße“ zur Absicherung des Betriebes bei Störungen perspektivisch an das zukünftige Fernwärmenetz angeschlossen werden soll.
 - 1.12.3 der Betrieb der Nahwärmeinsel jedoch derzeit mit rund 20.000 € jährlich für das Umweltamt als Betreiberorganisation bezuschusst wird.
- 1.13 Für die Verrechnung und Versteuerung von Einnahmen der Energieerzeugungsanlagen ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) bei Dezernat V/64 geschaffen werden muss.
- 1.14 eine Ausgliederung in eine andere Organisationsform (z.B. Eigenbetrieb, GmbH o.ä.) für mehr Flexibilität, Bildung von Synergien und mehr Autarkie in den Liegenschaften der LHW zurzeit aufgrund der überschaubaren Anzahl von Anlagen noch nicht sinnvoll ist, sich dies aber perspektivisch ergeben kann.

2. Es wird beschlossen, dass

- 2.1 das Sachgebiet Energiemanagement im Hochbauamt (640410) zukünftig die Projektierung, Planung, den Bau und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen für städtische Liegenschaften übernimmt.

- 2.2 Dez V/64 in Verbindung mit Dez III/20 und VII/30 beauftragt wird zu prüfen, in wie weit eine Ausweitung auf die Beteiligungen sinnvoll durchgeführt werden kann.
- 2.3 das Dezernat V/64 einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) in Abstimmung mit Dezernat III/20 und Dezernat III/21 einrichtet, um die Grundlage für die nötigen Abrechnungsstrukturen zu schaffen.
- 2.4 die Erzeugungsanlagen im Eigentum oder Besitz der Landeshauptstadt Wiesbaden (BHKWs, Photovoltaikanlagen, Nahwärmeinsel Schwalbacher Straße) zum 01.07.2026 in die Zuständigkeit des Dezernat V/64 überführt werden.
- 2.5 das Energiemanagement des Hochbauamtes 80% der durch die Photovoltaikanlagen eingesparten Mittel aus reduziertem Energieverbrauch der Gebäude für Wartungen und Instandhaltungen, sowie dem zusätzlichen Ausbau der Photovoltaikanlagen erhält, indem die Kämmerei ab dem Haushalt 2027 entsprechende Änderungen der Eckwerte auf Basis der vom Hochbauamt bereitgestellten Daten vornimmt.
- 2.6 das Dezernat V/64 beauftragt wird, ein umfassendes Monitoring der Erzeugungsanlagen zu errichten, um die Menge, den Verbrauch, die Kosten und Gewinne, sowie die CO²-Einsparung des selbst erzeugten Stromes zu erfassen, auszuwerten sowie bewerten und darüber mindestens jährlich dem Bauausschuss und dem Umweltausschuss berichten zu können.
- 2.7 um die Verwaltung der Erzeugungsanlagen abzubilden eine Planstelle mit der Wertigkeit E 7 TVöD zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs vom Umweltamt in das Sachgebiet 640410 „Energiemanagement“ des Hochbauamtes übertragen wird. Die zugehörigen Mittel in Höhe von 64.570 € (anteilig für 2026) werden ebenfalls von der Kostenstelle 1300235, Kostenart 630098 zu der Kostenstelle 1300015, Kostenart 630098 übertragen.
- 2.8 der Beschluss Nr. 0511 der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018 (Anlage 2 der Sitzungsvorlage), der die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der ESWE Versorgungs GmbH und der Landeshauptstadt Wiesbaden nach Anlagengröße regelt, aufgehoben wird.
- 2.9 für die Wartung und Instandhaltung der Nahwärmeinsel Schwalbacher Straße aus dem Budget des Dezernates II/36 Mittel in Höhe von 20.000 € jährlich ab 2026 (2026 anteilig) bei Dezernat V/64 bereitgestellt werden.
- 2.10 die bereits durch das Dezernat II/36 erteilten Aufträge auf dem Projekt 5.36.0008 „36 Solaranlagen (Bau)“ in Höhe von 2.493.528 € (Stand: 28.10.2025) zur Umsetzung und Abrechnung an das Dezernat V/64 übertragen werden. Das zugehörige Budget wird ebenfalls nach einvernehmlicher Abstimmung von Dezernat II/36 (IM Projekt 5.36.0008 36 Solaranlagen) zu Dezernat V/64 umgebucht.
- 2.11 die bei Dez II/36 im Haushalt 2025 zur Verfügung stehenden investiven Mittel in Höhe von 2.974.615 € € (IM-Projekt 5.36.0046 - 36 Klimaplan) übergeleitet und Dez V/64 als Startkapital gemäß Beschluss Nr. 0408 (Anlage 1 der Sitzungsvorlage) zur Verfügung gestellt werden.
- 2.12 die Übernahme der kaufmännischen Geschäftsführung der Bürgersolaranlagen und der MSW Mein Solar Wiesbaden mit Bestellung durch den Vorstand an das Hochbauamt geht, sobald dort die erforderliche personelle Kapazität (siehe Ziff. 2.7) vorhanden ist.
- 2.13 Dezernat III/20 i. V. m. Dezernat II/36 und Dezernat V/64 mit der haushaltsrechtlichen Umsetzung beauftragt wird.

D Begründung

Status quo

Auf den Dächern städtischer Gebäude befinden sich zurzeit 72 Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von rd. 5,3MWp. Allerdings betreibt die LHW historisch bedingt nur 31 dieser Anlagen (ca. 1,3MWp) selber. Diese 31 Anlagen erwirtschaften jährlich rd. 175.000 € durch Einspeisevergütung und reduzierte Strombezugskosten.

Acht weitere Anlagen befinden sich im Besitz der stadteigenen MeinSolar Wiesbaden GmbH & Co. KG (0,6MWp). Der Rest der Anlagen befindet sich im Eigentum städtischer Eigenbetriebe (v.a. ELW), der ESWE Versorgungs AG oder privater Dritter (reine Dachflächenvermietung). Letztere bleiben aufgrund der Eigentumsverhältnisse für diese Betrachtung außen vor. Weitere Anlagen befinden sich im Bau.

Außerdem betreibt die LHW 6 Blockheizkraftwerke (BHKWs) und eine Nahwärmeinsel.

Die Zuständigkeit für den Betrieb der städt. Anlagen ist ebenfalls historisch bedingt über verschiedene Ämter (vor allem Umweltamt, Schulamt und Hochbauamt) verteilt. In der Regel ist der Betrieb der Erzeugungsanlagen nur eine Nebenaufgabe innerhalb des Amtes.

Zusammenführung der Erzeugungsanlagen bei 6404

Das Hochbauamt ist innerhalb der Stadtverwaltung für den Bau und den Bauunterhalt technischer Anlagen, das Energiemanagement und für das Monitoring der Energieverbräuche aller städtischen Liegenschaften zuständig. Daher soll die Verantwortung für Bau und Betrieb der städtischen Energieerzeugungsanlagen nun im Bereich des Energiemanagements des Hochbauamtes gebündelt werden. Dies entspricht einerseits der Hauptaufgabe des Hochbauamtes und nutzt andererseits die dort vorhandene technische Expertise. Die Koordination mit anderen Baumaßnahmen wird dadurch erleichtert und Synergieeffekte können besser genutzt werden. Auch die Erstellung der Energieberichte wird dadurch erheblich vereinfacht.

Eine mögliche Übernahme der durch die Eigenbetriebe ELW und TriWiCon betriebenen Anlagen bedarf tieferer Untersuchung. Die Bewertung, ob eine Übernahme sinnvoll sein könnte, hängt von verschiedenen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Faktoren ab, beispielsweise wie intensiv die Betriebe bereits ihre PV-Anlagen im Betrieb überwachen und Optimierungen vornehmen, wie das Verhältnis zwischen Eigenstromnutzung und Einspeisung aussieht sowie der Abrechnungsstrukturen in dem jeweiligen Eigenbetrieb. Diese Anlagen werden deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht in die Zentralisierung aufgenommen, jedoch die konkrete Klärung angestoßen.

Aufhebung des Beschlusses 0511 der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018

Die Aufteilung in Anlagen <99kWp (Bau und Betrieb als Überschusseinspeisung zur anteiligen Deckung des Eigenverbrauchs) und ≥100kWp (Volleinspeisung durch die ESWE Versorgungs AG) erweist sich als nicht mehr praktikabel.

Durch die sinkende Einspeisevergütung sind Aufdachanlagen dieser Größe als reine Volleinspeiseanlagen für die ESWE Versorgungs AG nicht mehr rentabel. Auf der anderen Seite verfügt die LHW über viele Gebäude, deren Strombedarf hoch genug ist, als dass größere Photovoltaikanlagen zur anteiligen Deckung des Eigenbedarfs wirtschaftlich sinnvoll sind. Die 2018 beschlossene Grenze von 100kWp durch den Beschluss 0511 führt somit künstlich zu einer nicht überwindbaren Hürde, größere Gebäude sinnvoll mit einer Photovoltaikanlage ausstatten zu können.

Auch damals bestehende Bedenken bzgl. rechtlicher Grenzen aus dem EEG (Direktvermarktungspflicht, keine Einspeisevergütung für Überschüsse) sind heute überholt. Für die LHW ist es mit Hilfe eines Dienstleisters (Direktvermarkter) problemlos möglich, an der Direktvermarktung teilzunehmen und die dadurch

erzielten Einnahmen über einen Betrieb gewerblicher Art zu verbuchen. Perspektivisch ist damit zu rechnen, dass die Direktvermarktungspflicht im EEG auch auf deutlich kleinere Anlagen bis zu einer sehr niedrigen Bagatellgrenze ausgedehnt wird.

Kosten und Kosteneinsparpotential

Investitionskosten

Die Investitionskosten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen amortisieren sich über den eingesparten Strombezug und die Einspeisevergütung i.d.R. innerhalb weniger Jahre. Bisher ist der Energiebedarf der städt. Liegenschaften nur zu einem sehr kleinen Teil durch Photovoltaik gedeckt. Deshalb ist der Ausbau dieser Anlagen nicht nur ökologisch sinnvoll (CO₂-neutrale Stadtverwaltung), sondern auch aus wirtschaftlichen Überlegungen geboten. Mittelfristig kann der Strombezug der LHW in relevanter Größenordnung reduziert werden.

Darüber hinaus bleiben die Stromgestehungskosten aus Photovoltaik über den Betriebszeitraum konstant, während davon auszugehen ist, dass die Kosten für eingekauften Strom jährlich steigen werden.

Mit dem aktuell mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen beschäftigten Personal beim Hochbauamt können Photovoltaikanlagen im Wert von 1 Mio.€ im Jahr errichtet werden. Bei spezifischen Baukosten von z.Zt. rd. 2000€/kWp entspricht dies Anlagen mit einer Gesamtgröße von 500kWp.

Stand der Technik ist, dass bei einer fachgerecht geplanten Anlage überschlägig von 1.000kWh Stromertrag pro Jahr und pro kWp installierter Anlagenleistung ausgegangen werden kann.

Bezogen auf die Investitionssumme ist entsprechend mit einer jährlichen Stromerzeugung von 500.000kWh zu rechnen. Bei einem Eigenstromverbrauchsanteil von ca. 40% amortisiert sich die Investition nach rd. 11 Jahren, bei einer Anlagenlaufzeit von 20 Jahren, tendenziell sogar eher 25 Jahren.

Betriebskosten

Mit wachsender Zahl und steigendem Alter der Anlagen wächst allerdings auch der Aufwand für die Betriebsüberwachung, die Instandhaltung und die Abrechnung. Das Hochbauamt benötigt daher finanzielle Mittel, um die Betriebsbereitschaft der Anlagen zu erhalten. Im Vergleich zu den eingesparten Stromkosten sind diese Aufwendungen allerdings gering. Ein unerkannter Ausfall nur einer Photovoltaikanlage führt schon innerhalb weniger Monate zu zusätzlichen Stromkosten, die die für die Überwachung, Wartung und Instandhaltung benötigten Kosten aller Anlagen übersteigt.

Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen wird jährlich ein Bedarf von rd. 25€/kWp angesetzt, was bei dem aktuellen Anlagenbestand (inkl. Anlagen im Bau) ab 2026 jährlich rd. 40.000 € bedeutet. Mit wachsendem Anlagenpark erhöht sich auf der einen Seite zwar der Instandhaltungsbedarf, dies wird aber durch ebenso steigende Ersparnisse aus dem Strombezug mehr als ausgeglichen.

Zukünftiger Personalbedarf

Für die Verwaltung des Betriebes und die Abrechnung der Erzeugungsanlagen wird im Energiemanagement des Hochbauamtes zusätzliches Personal benötigt. Die bisher beim Umweltamt dafür angesiedelte Stelle wird vom Umweltamt (3608) zum Hochbauamt (6404) übertragen, um den sich zurzeit abzeichnenden Aufwand abdecken zu können.

Grundsätzlich kann der Ausbau von Energieerzeugungsanlagen darüberhinausgehend beschleunigt werden. Wie zuvor dargelegt ist dies auch aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Ausstattung sowohl mit einer zusätzlichen Stelle im Energiemanagement als auch zusätzlicher Investitionsmittel über 1 Mio € p.a. hinaus.

Ausbaupfad

Das Hochbauamt stellt neben der CO₂-Einsparung auch die Wirtschaftlichkeit der Anlagen in den Fokus. Dafür entwickelt das Hochbauamt einen Ausbaupfad, der priorisiert auf:

- Gebäude mit hohem Energiebedarf und großen Dachflächen
- Gebäude, in denen Synergieeffekte beim Bau genutzt werden können (Neubauten, Dacherneuerungen)
- Gebäude mit geringem Eingriff in die Bausubstanz und geringem Erneuerungsbedarf des Bestandes
- Anlagen mit hoher Eigenverbrauchsquote, hohem Einsparpotential und kurzer Amortisationszeit

Finanzierung

Innerhalb der Stadtverwaltung hat sich die Finanzierung über einen Fördertopf bewährt, weil die Fachämter unbürokratisch Zuschüsse für den Neubau von Photovoltaikanlagen erhalten konnten und keine Abwägung zwischen der Errichtung einer Photovoltaikanlage und anderen notwendigen Investitionen durch das Fachamt getätigt werden mussten. Deshalb wird empfohlen, die Finanzierung über ein zentrales Budget für den Bau von PV-Anlagen fortzusetzen, aus Gründen der neuen Zuständigkeit dieses aber zum Hochbauamt zu übertragen. Eine Möglichkeit, den Fördertopf ohne zusätzliche Haushaltsmittel dauerhaft wieder aufzufüllen, besteht darin, eingesparte Mittel aus umgesetzten Maßnahmen erneut für zukünftige Projekte zu verwenden.

Mit dem Bau einer Photovoltaikanlage sinken die Stromkosten der jeweiligen Liegenschaft durch den Eigenverbrauch des erzeugten Stroms deutlich. Über ihre Lebensdauer hinweg erzielt die Anlage höhere Einsparungen bei den Energiekosten, als für Bau und Betrieb aufgewendet wurde. Diese Einsparungen werden kalkulatorisch erfasst und stadtintern zu 80 % dem Energiemanagement sowie zu 20 % den Betreiberämtern zugeordnet. Aus diesen, dem Energiemanagement zugeordneten Mitteln kann insbesondere die Instandhaltung und im Folgejahr der Bau weiterer Photovoltaikanlagen finanziert werden. Nach einer anfänglichen Anschubfinanzierung trägt sich dieses System ohne zusätzliche Haushaltsmittel selbst. Mehrere hessische Kommunen und Landkreise – etwa die Stadt Kassel oder der Werra-Meißner-Kreis – setzen dieses Modell bereits erfolgreich als Finanzierungsinstrument ein, sogar mit einer Zuordnung von 100% der Einsparungen an Energiekosten.

Nahwärmeinsel Schwalbacher Straße

Die Nahwärmeinsel Schwalbacher Straße nutzt warmes Thermalwasser, um ein Nahwärmenetz der ESWE Versorgungs AG mit thermischer Energie zu versorgen. Aufgrund der Belastung mit Salzen und anderen chemischen Inhaltsstoffen muss das abgepumpte Thermalwasser über die Kläranlage der ELW entsorgt werden. Durch hohe Fixkosten aus Betrieb und Entsorgung des Wassers ist der Betrieb der Nahwärmeinsel ein Zuschussgeschäft. Mit dem Anschluss des aus dieser Nahwärmeinsel versorgten Gebietes an die Fernwärme der ESWE endet der Energieliefervertrag mit der ESWE.

Übertragung der Zuständigkeit vom Umweltamt zum Hochbauamt

Mit der Zusammenführung der Anlagen beim Hochbauamt wird auch die Zuständigkeit für die Nahwärmeinsel zum Hochbauamt übertragen. Die für den Betrieb notwendigen Kosten werden ab 2026 über das Budget des Hochbauamtes abgewickelt, das entsprechend der bisherigen Zuschusshöhe beim Umweltamt erhöht wird. Die Übertragung ist zwischen den Ämtern 36 und 64 einvernehmlich abgestimmt.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die Umsetzung des Projekts führt zu geringeren Energiekosten für die LHW, was langfristig zu Einsparungen im Haushalt beiträgt. Darüber hinaus wird eine signifikante CO₂-Einsparung erreicht, was im Einklang

mit den Klimazielen der Stadt steht. Schließlich werden auch die internen Abläufe innerhalb der Stadtverwaltung durch eine effizientere Nutzung der Ressourcen und eine verbesserte Organisation optimiert.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Das Projekt leistet einen wichtigen Beitrag zum Klima-Dialog, insbesondere im Hinblick auf den Steckbrief Nr. VEG-08, der die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf allen geeigneten städtischen Gebäuden und Flächen vorsieht. Durch die Umsetzung dieses Vorhabens geht die Stadt einen weiteren Schritt in Richtung nachhaltiger Energiegewinnung und Klimaschutz.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

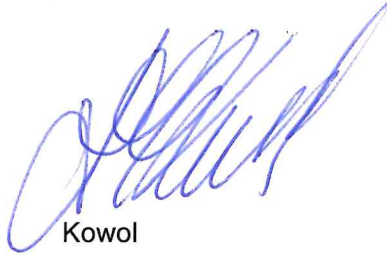
Bestätigung der Dezernent*innen

5.12.2025



Hininger
Bürgermeisterin

2.12.2025



Kowol
Stadtrat